

**Arbeitsgemeinschaften
örtlicher Betreuungsbehörden
in Nordrhein-Westfalen
- AGöB Westfalen-Lippe und Rheinland -**

**Anforderungsprofil für
beruflich tätige rechtliche
Betreuer/innen**

- Standards -

- 1. Vorbemerkungen (Präambel)**
- 2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung**
- 3. Stellenwert der beruflichen Betreuung**
- 4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**
 - **Formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit**
- 5. Kenntnisse und Fähigkeiten**
 - **Berufliche Voraussetzungen**
 - **Fachliche Voraussetzungen**
 - **Persönliche Voraussetzungen**
 - **Organisatorische Voraussetzungen**
- 6. Gesetzliche Grundlagen**

1. Vorbemerkungen

Für die in Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitsgemeinschaften örtlicher Betreuungsbehörden (AGöB) ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes von 1992, mit dem Ziel die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern, ein großes Anliegen und eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden. **Dabei sollen in besonderem Maße die Wünsche und Werte des Betreuten als Ausdruck seiner Selbstbestimmung beachtet werden und sich die Betreuung nicht nach allgemeinen Wertvorstellungen orientieren.**

Die Auswahl der Betreuer/innen hat der Gesetzgeber 1992 dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichtes überlassen. Das Vormundschaftsgericht soll bei der Auswahl der Betreuer/innen die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Da der Gesetzgeber keine Kriterien für die Eignung zum rechtlichen Betreuer/zur rechtlichen Betreuerin festgelegt hat, bedarf es aber normklarer und einheitlicher Kriterien der Betreuungsbehörden/-stellen zur Eignung und Auswahl von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern sowie fachlicher Standards der Berufsbetreuung.

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901 und 1908 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Ein wichtiger Anspruch für die Arbeit des Betreuers/der Betreuerin ergibt sich aus § 1897 I BGB; danach muss die zum Betreue/zur Betreuerin bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Weitere gesetzliche Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit ergeben sich aus dem § 1901 BGB. Nach diesen Vorschriften hat der/die Betreuer/in die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Dabei gehört nach § 1901 II BGB zum Wohl des Betreuten/der Betreuten auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeit sein Leben nach seinen/ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der/die Betreuer/in muss also zulassen können, dass der/die Betreute sein/ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet als er/sie selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft des Betreuers/der Betreuerin, unter Beachtung der Würde und Vorstellungen des/der Betreuten persönlich zu betreuen, stellt einen wichtigen Standard der rechtlichen Betreuung dar.

Des Weiteren wird von einem Betreuer/einer Betreuerin erwartet, dass er/sie gem. § 1901 Abs. 4 BGB alle Möglichkeiten nutzt, die Krankheit oder Behinderung des/der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Eine solche Förderung setzt voraus, dass der/die Betreuer/in Verständnis und Fachwissen bzgl. der Erkrankung bzw. Behinderung seiner/ihrer Betreuten besitzt.

2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor einer berufsmäßig geführten Betreuung wird im § 1897 Abs. 6 BGB betont. Ein Berufsbetreuer/eine Berufsbetreuerin soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Führung der Betreuung besondere berufliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erfordert.

Um diesem Vorrang ehrenamtlich geführter Betreuungen Geltung zu verschaffen, obliegt dem Berufsbetreuer/der Berufsbetreuerin eine Pflicht zur Mitteilung gegenüber dem Gericht, wenn ihm/ihr Umstände bekannt werden, dass die Betreuung auch außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich geführt werden kann.

Im § 1908b Abs. 1 BGB wird darauf hingewiesen, dass der Berufsbetreuer/die Berufsbetreuerin zu entlassen ist, wenn der/die Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb der Berufsausübung betreut werden kann. Besonders in den Fällen, in denen ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer den persönlichen Kontakt zu den Betreuten wesentlich besser wahrnehmen können und die sonstigen notwendigen Aufgaben für den Betreuten ohne besonderen Schwierigkeitsgrad erledigt werden können.

Es ist die originäre Aufgabe der Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen geeignete ehrenamtliche Betreuer/innen zu gewinnen und auf Anfrage des Vormundschaftsgerichtes zum Wechsel eine Betreuungsperson vorzuschlagen.

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor Berufsbetreuung kann nicht bedingungslos gelten. Es ist die Aufgabe der Betreuungsbehörde, in Zusammenarbeit mit dem Vormundschaftsgericht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Feststellung darüber zu treffen, ob eine Person durch einen ehrenamtlichen Betreuer oder eine ehrenamtliche Betreuerin betreut werden kann oder ob hierfür nur eine beruflich tätige Betreuerin oder ein beruflich tätiger Betreuer in Betracht kommt.

3. Stellenwert der beruflichen Betreuung

Aus dem gewandelten Aufgabenverständnis des Betreuungsrechtes ergeben sich andere und höhere Anforderungen an die Fähigkeit eines Betreuers/einer Betreuerin. Das Anliegen des Betreuungsrechtes ist, dass sich der Betreuer/die Betreuerin an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der/des einzelnen Betreuten zu orientieren hat. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass der Betreuer/die Betreuerin in der Lage ist, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Dabei soll der Betreuer/die Betreuerin dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechend die Wünsche eines erheblich kommunikationsbeeinträchtigten Menschen aus dessen Perspektive und Lebenswelt wahrnehmen. Er/Sie muss deshalb die Fähigkeit haben, eigene Emotionen und Lebensnormen mit der notwendigen Distanz zu reflektieren statt sie einem anderen Menschen „überzustülpen“.

Das Betreuungsgesetz favorisiert die ehrenamtlichen Betreuer/innen. Allerdings kann nicht jede rechtliche Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer/innen geführt werden, so dass auf die Bestellung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern nicht verzichtet werden kann.

Die Berufsbetreuer/innen werden von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und in ihrer Tätigkeit gefördert und unterstützt.

Die Betreuungsbehörde hat eine Lenkungsfunktion zur Qualitätssicherung der beruflich geführten Betreuungsarbeit.

Kriterien für die Bestellung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin können sein:

- Betreuungen für psychisch kranke Menschen,
- schwierige altersdemente Personen,
- komplexe medizinische Fragestellungen,
- schwieriges Umfeld,
- ständige Verschiebung der Problembereiche,
- unklare Betreuungsprognose,
- Neigung zu Gewalt,
- komplexe Vermögensverwaltung,
- Interessenkollision.

4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin durch die Betreuungsbehörde (§ 1897 Abs. 7 BGB) und entsprechende Vorschläge zur Übernahme einzelner Betreuungen gegenüber dem Vormundschaftsgericht ist ein formelles Bewerbungsverfahren.

Auf Grund der Bewerbung erfolgen bei Bedarf Gespräche zwischen dem Bewerber/der Bewerberin, der Betreuungsbehörde und dem zuständigen Vormundschaftsgericht. Diese Gespräche dienen sowohl der Information und Beratung des Bewerbers/der Bewerberin über die „Berufsbetreuung“ als auch der Eignungsbeurteilung des Bewerbers/der Bewerberin durch die Betreuungsbehörde und das Vormundschaftsgericht.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von beruflich geführten Betreuungen vor, wird der Bewerber/die Bewerberin bei Bedarf dem Vormundschaftsgericht zur Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen. In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessive gesteigert. Sie ist abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der Belastungsgrenze des Betreuers/der Betreuerin.

Bestehen Bedenken über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin, besteht auch die Möglichkeit eine Probezeit zu vereinbaren, oder den Bewerber/die Bewerberin zunächst zum ehrenamtlichen Betreuer/zur ehrenamtlichen Betreuerin vorzuschlagen.

Formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit

Ein/e berufliche/r rechtliche/r Betreuer/in sollte sich vor Aufnahme der Tätigkeit darüber bewusst sein, dass die Führung von rechtlichen Betreuungen eine Aufgabe ist, die auf Dauer angelegt ist.

Ein/e beruflich tätige/r Betreuer/in sollte vor Auswahl durch das Vormundschaftsgericht folgende Kriterien erfüllen und der Betreuungsbehörde vorlegen:

- **Ausführliche schriftliche Bewerbung und aussagekräftiger Lebenslauf**

Eine ausführliche schriftliche Bewerbung und der aussagekräftige Lebenslauf dienen dazu, zu überprüfen, wie weit der/die Bewerber/in in der Lage ist, sich schriftlich auszudrücken und sie vermitteln einen Eindruck über seinen/ihren beruflichen Werdegang.

Aus dem Lebenslauf können die Kontinuität der persönlichen Entwicklung sowie gegebenenfalls Brüche in der Entwicklung ersehen werden.

- **Geordnete finanzielle Verhältnisse**

Insbesondere für die Führung von rechtlichen Betreuungen mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist es Voraussetzung, dass der/die Bewerber/in in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt. Für die zukünftig

selbstständige Tätigkeit ist eine SCHUFA-Selbstauskunft und ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Die Prognose zur Gewährleistung der künftigen finanziellen Seriosität muss positiv sein.

- **Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**

Die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses ist obligatorisch (§ 1897 VII BGB).

- **Angabe der geführten Betreuungen**

Jährliche Mitteilung über die Anzahl der geführten Betreuungen gem. § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

- **Nachweis von erforderlichen Versicherungen**

Der Gesetzgeber hat lediglich den Vereinen vorgeschrieben, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Da jedoch gerade ein/e Berufsbetreuer/in mit den verschiedensten Problemen konfrontiert wird, und so leicht Schäden zu Lasten der Betreuten verursachen kann, muss er/sie den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen.

- **Erreichbarkeit und Mobilität, professionelle Büroorganisation**

Mit Hilfe einer optimalen und aktuellen technischen Ausstattung (Telefon, Anrufumleitung, Anrufbeantworter, Handy, Fax, PC, E-Mail etc.) muss der/die Betreuer/in zumindest tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die eingehenden Informationen zeitnah abgefragt werden, um notwendige Handlungen einzuleiten. Betreute und andere Kontaktpersonen (z. B. Kliniken, Gerichte, Betreuungsbehörden, Heime etc.) sollten die Möglichkeit haben, den/die Betreuer/in während der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen. Es ist wünschenswert, dass der Berufsbetreuer/die Berufsbetreuerin seinen Betreuten/seiner Betreuten feste Sprechzeiten anbietet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der/die Berufsbetreuer/in sicherstellen, dass die Akten der/des Betreuten separat aufbewahrt werden, damit diese Daten vor der Einsicht Dritter geschützt sind (Gewährleistung des Datenschutzes).

- **Vertretungsregelung**

Für den Verhinderungsfall (Krankheit/Urlaub) eines/einer Berufsbetreuer/in muss eine Vertretungsregelung durch eine/n von der Betreuungsbehörde und dem Amtsgericht anerkannte/n Berufsbetreuer/in formell vorliegen und den Beteiligten (insbesondere Betreuten, Gericht und Betreuungsstelle, Kliniken) bekannt sein. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, dass sich die Vertretung Einsicht in notwendige Unterlagen verschaffen kann.

- **Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das Führen von Betreuungen nutzbar sind**

Obwohl der Gesetzgeber auch die/den Berufsbetreuer/in ohne besondere Kenntnisse, die durch eine Ausbildung erworben wurden, vorsieht, sollte der Abschluss einer Ausbildung Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbetreuer/in sein.

Darüber hinaus sind zur Aufnahme der Tätigkeit nutzbare Fachkenntnisse im Sinne von Nr. 3 und 4 dieses Konzeptes erforderlich.

- **Einschätzung der Betreuungsbehörde zur Anzahl der künftigen Betreuungsfälle**

Die Betreuungsstelle hat abzuschätzen, ob der Bewerber in einem überschaubaren Zeitraum mehr als 10 Betreuungen übertragen erhält.

5. Kenntnisse und Fähigkeiten

Berufliche Voraussetzungen:

In der Regel sollen beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen über nutzbare Fachkenntnisse und über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen anerkannt werden, die über keinen Hochschulabschluss verfügen.

In erster Linie kommen Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht:

- Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
- Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl.-Verwaltungswirt/Verwaltungswirtin
- Jurist/Juristin mit zweitem Staatsexamen
- Dipl.- Betriebswirt/Betriebswirtin bzw. Kaufmann/Kauffrau
- Dipl.-Pädagoge/Pädagogin
- Dipl.- Psychologe/Psychologin

Alle beruflich tätigen rechtlichen Betreuer/innen sollten sich regelmäßig fortbilden und an Supervision teilnehmen z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsbehörden oder anderer Institutionen.

Fachliche Voraussetzungen:

Der Betreuer/die Betreuerin hat die Angelegenheiten der Betreuten unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betreuten zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht.

Es gehört zum Wohl der Betroffenen, im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten, auch wenn diese Wünsche und Vorstellungen den gesellschaftlich vorherrschenden Normen nicht entsprechen. Der Betreuer/die Betreuerin muss also zulassen können, dass der/die Betreute sein/ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet als er/sie selbst oder die Allgemeinheit dies tut.

Hierzu sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:

Grundzüge des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes mit folgenden Schwerpunkten

- Rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch
- Verfahrensrecht (FGG)
- Kenntnis über den Aufbau- und die Ablauforganisation von Behörden im örtlichen und überörtlichen Bereich der sozialen Infrastruktur

Grundzüge des Sozialrechtes mit folgenden Schwerpunkten

- Sozialhilfe SGB XII,
- Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II,
- Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
- Gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
- Soziale Pflegeversicherung SGB XI,
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen SGB IX

Grundzüge der Gesundheitssorge mit den Schwerpunkten

- Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
- Sicherstellung der Heilbehandlung
- Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)

Aufenthaltsbestimmung mit den Schwerpunkten

- Wohnungs- und Heimangelegenheiten
- Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Grundzüge der Vermögenssorge

- Wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge, insbesondere Vermögensanlage und Vermögensverwaltung; Schuldenregulierung
- Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- Vertragsrecht

- Mietrecht
- Erbrecht
- Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht
- Sozialhilferecht
- Unterhaltsrecht
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Berufsrecht und Organisation mit den Schwerpunkten

- Datenschutz
- Haftung
- Bericht und Rechnungslegung
- Vergütung
- Arbeits- und Büroorganisation

Handlungskompetenzen mit den Schwerpunkten

- Konzepte der Beratung und Betreuung
- Krisenintervention
- Gesprächsführung
- Umgang mit schwierigen Personen (z. B. Suchtkranken, mehrfach behinderten Menschen, sozial verwahten Menschen, demenziell oder psychisch kranken Menschen)
- Betreuungsplanung
- Ermittlung der Wünsche und Werte des/der Betreuten und Erstellung des Persönlichkeitsprofils
- Berufsethik
- Supervision
- Fallbesprechung in Ethikkonsil oder Konsensuskonferenz
- Urteilsfähigkeit

Fortbildung

Gewährleistung laufender fachlicher Fortbildung und ein Bemühen bei der Fortentwicklung der Fachlichkeit.

Persönliche Voraussetzungen

Der/Die Berufsbetreuer/in erfüllt die übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Betreuten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen. Die Tätigkeit kann häufig mit einem hohen Konfliktpotential verbunden sein, daher sollte ein/e Betreuer/in über folgende persönliche Fähigkeiten/Selbstkompetenz verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflektion der beruflichen Rolle des eigenen Handels (Fähigkeit und Grenzen, berufliche Distanz)

- Einfühlungsvermögen/Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen (-entwürfe)
- Beziehungsfähigkeit/Kooperationsfähigkeit/Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität/Phantasie
- Physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit
- Motivation oder Teilnahmebereitschaft an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen und Supervision
- Fähigkeit in bestimmten problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (z. B. Berufskollegen, Betreuungsstelle, Vormundschaftsgericht)

Organisatorische Voraussetzungen

Die organisatorischen Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nicht nur die Arbeit mit den Betreuten, sondern auch die erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Betreuungsbehörde und dem Vormundschaftsgericht gewährleistet ist.

Dazu sollen vorhanden sein:

- Die Fähigkeit zu geregelter Schriftverkehr
- Ein Büro oder eine büroähnliche Organisation (Kopierer, Fax, Anrufbeantworter, Telefon, Handy, PC)
- Kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation
- Erreichbarkeit (auch verkehrstechnisch) für den Betreuten und die mit dem Betreuer/in zusammenarbeitenden Stellen
- Geregelter Vertretung des Betreuer/in
- Erforderliche Mobilität
- Dokumentation der Betreuungsarbeit

6. Gesetzliche Grundlagen

§ 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er diese dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1901 BGB **Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1836 BGB Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

§ 68a FGG Gelegenheit zur Äußerung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Im Falle des § 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt das Gericht auch dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung. In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahestehenden Person und den in Satz 3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 8 BtBG Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag

Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Vormundschaftsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 1 VBVG

Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Vormundschaftsgericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gem. § 1836 Abs. 1 Satz 2 des BGB zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Verabschiedet von den nordrhein-westfälischen Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Betreuungsbehörden (AGöB) in den Bereichen Westfalen-Lippe und Rheinland.

Recklinghausen, 28. März 2006

gez.

Gustav Arnold und Ulrich Görries
(für die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften)